

**Amtliche Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg  
Nr. 13/2015  
(22. April 2015)**

---

**Satzung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg zur Evaluation der Qualität des  
dualen Studiums in den Bachelorstudiengängen  
(Evaluationssatzung Bachelor)**

**Vom 22. April 2015**

Aufgrund von § 5 Absatz 3 Satz 4 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Dualen Hochschule Baden-Württemberg in seiner Sitzung am 3. März 2015 nachfolgende Satzung zur Evaluation der Qualität des dualen Studiums in den Bachelorstudiengängen beschlossen. Der Aufsichtsrat hat dieser Satzung in seiner Sitzung am 6. März 2015 zugestimmt.

**Teil 1 - Allgemeines**

**§ 1 Geltungsbereich**

(1) Diese Satzung regelt die Gegenstände, den Umfang und die Form der Bewertung des dualen Studiums in den Bachelorstudiengängen. Sie legt fest, welche personenbezogenen Daten der Mitglieder und Angehörigen der Hochschule, die zur Bewertung notwendig sind, erhoben, verarbeitet und in welcher Form veröffentlicht werden.

(2) Lehrpersonen im Sinne dieser Satzung sind die Professorinnen und Professoren, die Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Lehrbeauftragten.

**§ 2 Gegenstand und Ziel der Evaluationen**

(1) Die Hochschule führt Evaluationen nach Maßgabe dieser Satzung durch. Sie dienen der regelmäßigen und systematischen Sicherung und Verbesserung der Qualität und Leistungsfähigkeit der Hochschule auf dem Gebiet des dualen Studiums. Dabei sollen sowohl Beispiele für erfolgreiche Strukturen und Verfahrensweisen als auch gegebenenfalls

bestehende Verbesserungsmöglichkeiten rechtzeitig erkannt und bei der kontinuierlichen Weiterentwicklung der Evaluationsgegenstände berücksichtigt werden.

(2) Einzelne Gegenstände der Evaluationen sind:

1. die Lehrveranstaltungen an den Studienakademien,
2. die Organisation des Studienbetriebs einschließlich der Betreuung von Studierenden und der zeitliche Arbeitsaufwand,
3. die Ausbildung in den Ausbildungsstätten,
4. das Prüfungswesen,
5. die Weiterbildung der Professorinnen und Professoren sowie die kooperative Forschung,
6. die Studiengänge beziehungsweise Studienrichtungen und die Studienbereiche sowie die einzelnen Studienakademien und ein Vergleich zwischen diesen.

Weitere Gegenstände der Evaluationen können insbesondere sein:

1. die Bibliothek,
2. die Infrastruktur,
3. das Auslandsstudium.

(3) Ziele der Evaluationen sind:

1. die Herstellung von Transparenz hinsichtlich der Qualität des dualen Studiums einschließlich der Qualität der Ausbildung in den Ausbildungsstätten,
2. die curriculare Weiterentwicklung von Studiengängen,
3. die Sicherung einer hohen Lehrqualität und ggf. deren Verbesserung sowie die Weiterentwicklung von Lehrveranstaltungen,
4. die Identifizierung und Durchführung von Qualität sichernden und steigernden Maßnahmen,
5. die Förderung der Weiterbildung der Professorinnen und Professoren sowie der kooperativen Forschung.

(4) Im Rahmen der Evaluationen werden Daten mittels standardisierter Verfahren und Instrumente verarbeitet. Die Standardisierung umfasst ein einheitliches Evaluationssystem einschließlich obligatorischer Fragebögen. Die jeweiligen Studienakademien können die Fragebögen um eigens auf ihre Belange zugeschnittene Fragen ergänzen, insbesondere um die Evaluationsgegenstände nach § 2 Absatz 2 Satz 2.

## **Teil 2 - Eigenevaluation**

### **§ 3 Durchführung der Eigenevaluation**

(1) Als Eigenevaluation werden insbesondere durchgeführt:

1. die studentische Evaluation der Qualität des dualen Studiums,
2. die Evaluation des Prüfungswesens,
3. die Evaluation im Bereich der Weiterbildung der Professorinnen und Professoren sowie der kooperativen Forschung.

(2) Zur Ermittlung und Bewertung der Relevanz der Ausbildungsinhalte und der erworbenen Kompetenzen können zusätzlich Absolventenbefragungen sowie Befragungen der Ausbildungsstätten durchgeführt werden. Zur Evaluation der Qualität des dualen Studiums können außerdem Dozentenbefragungen durchgeführt werden.

#### **§ 4 Studentische Evaluation**

(1) Die studentische Evaluation hat den Zweck, sowohl der einzelnen Lehrperson als auch den Ausbildungsstätten konstruktive Rückmeldungen zu geben sowie das Studienangebot und die in Absatz 2 genannten Evaluationsgegenstände zu verbessern.

(2) Mit den Fragebögen zur Qualität des dualen Studiums (studentische Evaluationsbögen) werden insbesondere folgende Merkmale erhoben:

1. Mit dem Fragebogen für die Evaluation von Studium und Lehre:
  - die Gesamtbewertung der Lehrqualität der Lehrpersonen,
  - die Bewertung der Organisation und der Betreuung des Studiengangs beziehungsweise der Studienrichtung,
  - die Selbsteinschätzung des zeitlichen Arbeitsaufwands,
  - die Bewertung der Qualität der praktischen Ausbildung,
  - die Gesamtbewertung des Studiums.

Weiterhin können insbesondere folgende Merkmale erhoben werden:

- die Bewertung der Bibliothek,
- die Bewertung der Infrastruktur,
- die Bewertung des Auslandsstudiums.

2. Mit dem Fragebogen für die Lehrveranstaltungsevaluation:
  - die Einzelbewertungen der Lehrveranstaltungen und der Lehrpersonen.

(3) Von der Lehrperson werden folgende Daten verarbeitet:

- der Name, der Vorname sowie der Titel,
- die Bezeichnung der Lehrveranstaltung und die zur Lehrveranstaltung mit dem Fragebogen nach Absatz 2 bei der Befragung der Studierenden erhobenen Daten.

(4) Die studentische Evaluation ist in folgendem Turnus durchzuführen:

1. Evaluation von Studium und Lehre

Die Evaluation von Studium und Lehre ist ab dem 01.04.2015 in jedem Studiengang alle zwei Jahre durchzuführen. Dazu werden auf Vorschlag der Qualitätssicherungskommission vom Präsidium der DHBW zwei Gruppen von Studiengängen festgelegt, in denen in jährlichem Wechsel die Evaluation von Studium und Lehre vorgenommen wird.

2. Lehrveranstaltungsevaluation

Ab dem 01.10.2015 ist an den Studienakademien in jedem Studiengang jährlich jeweils mindestens ein Drittel der stattfindenden Lehrveranstaltungen des ersten, des zweiten und des dritten Studienjahres zu evaluieren. Die zu evaluierenden Lehrveranstaltungen bestimmt die Studiengangsleitung.

(5) Die Erhebungsmethode legt der Senat fest. Die Verfahren sind so zu gestalten, dass Manipulationen wie beispielsweise das mehrfache Ausfüllen von Fragebögen ausgeschlossen sind, eine Zuordnung der Ergebnisse zu einzelnen Studierenden nicht möglich ist und die Datenübertragung bei online-basierten Erhebungen verschlüsselt erfolgt.

## **§ 5 Evaluation des Prüfungswesens**

(1) Die Evaluation des Prüfungswesens umfasst:

1. die Begutachtung von Aufgabenstellungen für Prüfungen,
2. die Begutachtung von korrigierten Prüfungen,
3. die Begutachtung bewerteter Bachelorarbeiten,
4. die Überprüfung der Benotungen.

(2) Die Evaluation des Prüfungswesens ist jährlich auf Stichprobenbasis durchzuführen. Der Stichprobenumfang wird von der Qualitätssicherungskommission festgelegt.

## **§ 6 Evaluation auf dem Gebiet der Weiterbildung der Professorinnen und Professoren sowie der kooperativen Forschung**

(1) Die Evaluation auf dem Gebiet der Weiterbildung der Professorinnen und Professoren sowie der kooperativen Forschung hat insbesondere den Zweck, den Professorinnen und Professoren konstruktive Rückmeldungen zu deren Weiterbildung und kooperativen Forschung zu geben sowie diese zu fördern.

(2) Mit dem Fragebogen zur Weiterbildung der Professorinnen und Professoren sowie der kooperativen Forschung werden insbesondere folgende Merkmale erhoben:

1. die in Anspruch genommenen Forschungs- und Praxissemester im Sinne des § 49 Absatz 7 LHG,
2. Forschungsaktivitäten,

3. die Betreuung und Begutachtung wissenschaftlicher Arbeiten, insbesondere Bachelor- und Masterarbeiten,
4. die Titel wissenschaftlicher Publikationen einschließlich Veröffentlichungsform, -jahr und Erscheinungsort,
5. die Teilnahme an Weiterbildungsveranstaltungen des Zentrums für Hochschuldidaktik und lebenslanges Lernen (ZHL),
6. die Teilnahme an wissenschaftlichen Tagungen, Kongressen und an sonstigen Weiterbildungsmaßnahmen,
7. die Organisation von wissenschaftlichen Tagungen, Kongressen und sonstigen Weiterbildungsmaßnahmen,

(3) Von den Professorinnen und Professoren werden folgende Daten verarbeitet:

- der Name, der Vorname sowie der Titel,
- die Bezeichnung der mit dem Fragebogen nach Absatz 2 erhobenen Daten.

(4) Die von den Studienakademien vorgehaltene Infrastruktur für die Weiterbildung der Professorinnen und Professoren und zur kooperativen Forschung sowie hierzu durchgeführte Aktivitäten können zusätzlich erfasst werden.

(5) Die Evaluation auf dem Gebiet der Weiterbildung der Professorinnen und Professoren sowie der kooperativen Forschung ist einmal pro Studienjahr durchzuführen.

### **Teil 3 - Fremdevaluation**

#### **§ 7 Durchführung der Fremdevaluation**

(1) Als Fremdevaluation werden durchgeführt:

- die Evaluation der Qualität des dualen Studiums,
- die Evaluation des Prüfungswesens,
- die Evaluation im Bereich der Weiterbildung der Professorinnen und Professoren sowie der kooperativen Forschung.

(2) Fremdevaluationen werden externen Evaluationseinrichtungen oder externen Gutachterkommissionen übertragen. Die landesweiten Gesamtberichte nach § 8 Absatz 5 dienen als Grundlage für externe Evaluationsgutachten. Die mit der Durchführung der Fremdevaluation beauftragten Stellen können weitere Instrumente der Evaluation einsetzen, soweit die datenschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden.

### **Teil 4 - Verfahren**

#### **§ 8 Berichtswesen und Veröffentlichung**

(1) An den Studienakademien werden für jeden Studiengang beziehungsweise dessen Studienrichtungen die Ergebnisse der studentischen Evaluation von Studium und Lehre in zweijährigem Rhythmus nach Abschluss des Studienjahres von der zuständigen Studiengangsleitung in einem Qualitätsbericht anonymisiert (§ 3 Absatz 6

Landesdatenschutzgesetz) zusammengefasst und an die Rektorin oder den Rektor der Studenakademie sowie die jeweilige Studienbereichsleiterin oder den jeweiligen Studienbereichsleiter der Studienakademie und an die jeweilige Koordinatorin oder den jeweiligen Koordinator weitergeleitet. Das Präsidium der DHBW entscheidet auf Anraten der Kommission für Qualitätssicherung, für welche Studienangebote die Berichterstellung nach Satz 1 auf Studiengangs- beziehungsweise auf Studienrichtungsebene erfolgt.

Der Qualitätsbericht erstreckt sich auf

1. eine Zusammenfassung der Evaluation von Studium und Lehre nach § 4,
2. eine qualitative Beschreibung des zu evaluierenden Studiengangs beziehungsweise der zu evaluierenden Studienrichtung,
3. die quantitative Entwicklung des zu evaluierenden Studiengangs beziehungsweise der zu evaluierenden Studienrichtung,
4. eine Stellungnahme der Studiengangsleitung einschließlich einer Feststellung des Handlungsbedarfs.

Um der jeweiligen Studiengangsleitung eine Einordnung der im Qualitätsbericht enthaltenen Ergebnisse ihres Studiengangs beziehungsweise ihrer Studienrichtung zu ermöglichen, können im Qualitätsbericht zusätzlich Durchschnitts- und Vergleichswerte weiterer Studiengänge beziehungsweise Studienrichtungen sowie der jeweiligen Koordinationseinheit angezeigt werden.

Dies erfolgt nur für die in zahlenmäßiger Form vorliegenden Ergebnisse aus den Berichtsabschnitten gemäß § 8 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 bis 3 und nur insoweit, als dabei ein Personenbezug ausgeschlossen wird.

Die Stellungnahme der Studiengangsleitung einschließlich der Feststellung des Handlungsbedarfs erfolgt unter Einbeziehung aller dem Studiengang beziehungsweise der Studienrichtung zugeordneten Professorinnen und Professoren.

(2) Für jeden Studiengang beziehungsweise dessen Studienrichtungen beziehungsweise jede Koordinationseinheit werden die Qualitätsberichte nach Absatz 1 zu einem konsolidierten Qualitätsbericht zusammengefasst.

(3) Im Rahmen der Evaluation des Prüfungswesens werden Gutachten von externen Gutachterinnen oder Gutachtern angefertigt. Auf der Grundlage dieser Gutachten wird von den Koordinatorinnen und Koordinatoren ein konsolidierter Prüfungswesensbericht erstellt.

Dieser erstreckt sich insbesondere

1. bei Prüfungsleistungen auf die Gestaltung der Prüfungsleistung, auf die Musterlösung, den Bewertungsvorschlag, die Korrekturform, die Korrekturdurchführung, das Niveau und das Notenspektrum,

2. bei Bachelorarbeiten auf die Themenstellung, die Bearbeitung, die Bewertung und das Notenspektrum.

(4) Die konsolidierten Qualitäts- und Prüfungswesenberichte nach Absatz 2 und Absatz 3 werden den fachlich zuständigen Fachkommissionen beziehungsweise dem fachlich zuständigen Fachgremium zur Beratung vorgelegt. Außerdem erhalten die von den Fachkommissionen beziehungsweise Fachgremien beauftragten Unterkommissionen die Berichte nach Satz 1, soweit dabei ein Personenbezug ausgeschlossen wird.

(5) Die konsolidierten Berichte nach Absatz 2 und Absatz 3 werden von der Kommission für Qualitätssicherung für jeden Studienbereich in landesweiten Gesamtberichten zum Qualitäts- und Prüfungswesen zusammengefasst, die an das Präsidium der DHBW weitergeleitet werden. Berichte, die die einzelnen Studienakademien betreffen, werden vom Präsidium der DHBW an die entsprechenden Studienakademien weitergeleitet.

(6) Die Ergebnisse der Evaluation im Bereich der Weiterbildung der Professorinnen und Professoren sowie der kooperativen Forschung werden von der Rektorin oder vom Rektor der Studienakademie in einem Bericht zusammengefasst, der an das Präsidium der DHBW weitergeleitet wird.

(7) Der Örtliche Hochschulrat und der Örtliche Senat werden von der Rektorin oder vom Rektor der Studienakademie einmal jährlich über die wesentlichen Ergebnisse der Evaluationen unterrichtet. Die Bewertung der Ergebnisse der Evaluationen durch den Örtlichen Senat und den Örtlichen Hochschulrat wird innerhalb der Studienakademie veröffentlicht.

(8) Über die wesentlichen Ergebnisse der Evaluation werden der Aufsichtsrat und der Senat mindestens einmal jährlich vom Präsidium der DHBW unterrichtet. Die Bewertung der Ergebnisse der Evaluationen durch den Aufsichtsrat und den Senat werden innerhalb der Hochschule veröffentlicht.

## **Teil 5 - Zuständigkeiten**

### **§ 9 Allgemeines**

Unbeschadet der sich aus dem LHG ergebenden Zuständigkeiten des Präsidiums der DHBW, des Senats und des Aufsichtsrats und der in den § 10 bis § 15 am Evaluationsverfahren genannten Beteiligten werden für das Verfahren der Evaluation folgende Zuständigkeiten festgelegt.

### **§ 10 Präsidium der DHBW**

(1) Soweit es zur Aufgabenerfüllung im Rahmen der Ziele der Evaluation erforderlich ist, hat das Präsidium der DHBW oder die von ihm beauftragte Person in begründeten Fällen das Recht, auf sämtliche im Rahmen der Evaluationen erhobenen Daten zuzugreifen.

(2) Das Präsidium der DHBW berichtet über die Ergebnisse und Folgemaßnahmen von Evaluationen in regelmäßigen Abständen an das Wissenschaftsministerium.

### **§ 11 Fachkommissionen**

Die Fachkommissionen beziehungsweise Fachgremien und die von ihnen beauftragten Unterkommissionen beraten geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität auf der Grundlage der vorgelegten Qualitäts- und Prüfungswesenberichte nach § 8 Absatz 4 und überprüfen die Umsetzung der von ihnen verantworteten Maßnahmen auf Grund vorangegangener Berichte.

### **§ 12 Kommission für Qualitätssicherung**

(1) Die Kommission für Qualitätssicherung bestimmt insbesondere die näheren Einzelheiten

- zu Form und Umfang und Inhalt der studentischen Fragebögen nach § 4,
- den Umfang der Evaluation des Prüfungswesens nach § 5,
- der Darstellung der Ergebnisse nach § 8 Absatz 1 bis 6.

(2) Die Kommission für Qualitätssicherung kann inhaltlich ähnliche Studiengänge oder Studienrichtungen zu Koordinationseinheiten zusammenfassen.

(3) Die Kommission für Qualitätssicherung nimmt auf der Grundlage der landesweiten Gesamtberichte zum Qualitäts- und Prüfungswesen nach § 8 Absatz 5 einen Qualitätsvergleich zwischen den einzelnen Studiengängen beziehungsweise Studienrichtungen, Studienbereichen und Studienakademien vor, leitet daraus Empfehlungen für erforderliche Maßnahmen zur Qualitätssicherung ab und überprüft die Umsetzung eingeleiteter Maßnahmen auf Grund vorangegangener Berichte.

### **§ 13 Koordinatorinnen und Koordinatoren**

Das Präsidium der DHBW bestellt für die nach § 12 Absatz 2 definierten Koordinationseinheiten Koordinatorinnen oder Koordinatoren. Diese haben die Aufgabe, die Evaluationen nach § 4 und § 5 vorzubereiten und durchzuführen. Sie unterstützen insbesondere die Kommission für Qualitätssicherung bei der Auswertung der Daten. Das Präsidium der DHBW kann ihnen weitere Aufgaben übertragen.

### **§ 14 Rektorin oder Rektor der Studienakademie**

(1) Die Rektorin oder der Rektor der Studienakademie ist für die Gesamtdurchführung und Auswertung der Evaluationen an den einzelnen Studienakademien verantwortlich; sie oder er hat in begründeten Fällen das Recht, zu diesem Zweck auf sämtliche im Rahmen der Evaluationen erhobenen Daten zuzugreifen, soweit dies zur Aufgabenerfüllung im Rahmen der Ziele der Evaluation erforderlich ist. Die Rektorin oder der Rektor der Studienakademie hat insbesondere sicherzustellen, dass die erhobenen Daten die Vergleichbarkeit zwischen



Studiengängen beziehungsweise Studienrichtungen, Studienbereichen und einzelnen Studienakademien gewährleisten.

(2) Zur Unterstützung der Durchführung des Evaluationsverfahrens und der daraus resultierenden Maßnahmen kann die Rektorin oder der Rektor der Studienakademie eine Beauftragte oder einen Beauftragten für das Evaluationswesen/die Qualitätssicherung bestellen. Der oder dem Beauftragten ist der Zugriff auf die in der Evaluation erhobenen Daten nur unter denselben Voraussetzungen wie in Absatz 1 gestattet. Sofern die beauftragte Person eine hauptberuflich tätige Lehrperson ist, kann deren Lehrverpflichtung, soweit dies nach Maßgabe der Lehrverpflichtungsverordnung zulässig ist, nach deren Maßgabe in angemessenem Umfang ermäßigt werden.

### **§ 15 Studiengangsleitung**

(1) Die Studiengangsleitung hat für ihren Studiengang beziehungsweise ihre Studienrichtung die Evaluation durchzuführen. Unbeschadet der Zuständigkeiten der anderen am Evaluationsverfahren Beteiligten hat die Studiengangsleitung die entsprechenden Maßnahmen zur Qualitätssicherung und Verbesserung in ihrem Studiengang beziehungsweise ihrer Studienrichtung zu ergreifen.

(2) Die Studiengangsleitung informiert die Lehrperson der jeweiligen Lehrveranstaltung über das Ergebnis der sie betreffenden Teile der studentischen Evaluation sowie die Studierenden in anonymisierter Form über die wesentlichen Ergebnisse der studentischen Evaluation und die gegebenenfalls ergriffenen Maßnahmen.

### **§ 16 Qualitätszirkel**

(1) An den Studienakademien werden Qualitätszirkel nach dem im Qualitätsmanagement-Handbuch der DHBW beschriebenen Qualitätszirkelkonzept eingerichtet. Sie dienen dem regelmäßigen Informationsaustausch zur Verbesserung der Qualität der Lehre und des Studiums. Zu den Aufgaben der Qualitätszirkel gehört es insbesondere, auf der Grundlage der Ergebnisse der studentischen Evaluation nach § 4 und der Fremdevaluation nach § 7 für den/die Studiengang/gänge beziehungsweise Studienrichtung/en Handlungsfelder zu identifizieren und Maßnahmen zu entwickeln. Die Erörterung der Leistung einzelner Lehrpersonen gehört dabei nicht zu den Aufgaben der Qualitätszirkel.

(2) Der Qualitätszirkel setzt sich insbesondere zusammen aus Vertreterinnen und Vertretern des/der zugehörigen Studiengangs/Studiengänge beziehungsweise Studienrichtung/en. Dies sind insbesondere mindestens eine Studiengangsleitung, andere Professorinnen oder Professoren, Lehrbeauftragte, Studierende und Duale Partner. Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(3) Zur Erfüllung der Aufgaben des Qualitätszirkels kann den Mitgliedern des Qualitätszirkels Einsicht in den Qualitätsbericht nach § 8 Absatz 1 gewährt werden. Außerdem können die

Studiengangsleitungen auch aus der Lehrveranstaltungsevaluation gewonnene Erkenntnisse in den Qualitätszirkel einbringen, soweit ein Personenbezug ausgeschlossen ist.

### **§ 17 Zentrum für Hochschuldidaktik und lebenslanges Lernen (ZHL)**

Die Hochschule unterstützt den Evaluationsprozess durch Angebote zur Verbesserung der Qualität der Lehre. Das Zentrum für Hochschuldidaktik und lebenslanges Lernen (ZHL) der Hochschule bietet hierzu geeignete Weiterbildungs- und Beratungsangebote an.

## **Teil 6 - Datenschutz**

### **§ 18 Datenverarbeitung**

(1) Die Mitglieder der Hochschule sind zur Mitwirkung und zur Angabe auch personenbezogener Daten bei der Durchführung der Eigenevaluationen nach § 4 verpflichtet.

(2) Die Datenverarbeitung nach § 4 darf nur so erfolgen, dass die Ergebnisse der Befragungen und die Auswertungen keine Rückschlüsse auf bestimmte oder bestimmbare Befragte zulassen oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft diesen zugeordnet werden können. Soweit bei der Befragung von Studierenden, insbesondere bei Freitextfeldern, Rückschlussmöglichkeiten bestehen könnten, sind die betroffenen Studierenden darüber zu informieren, auf welche Weise sie eine Identifikation verhindern können. Bei einer elektronischen Datenverarbeitung sind technische Sicherungen zur Verhinderung einer Identifikation der betroffenen Studierenden vorzusehen.

(3) Personen- und unternehmensbezogene Daten dürfen nur zum Zwecke der Evaluation verarbeitet werden. Die an den Evaluationsprozessen Beteiligten sind hinsichtlich der im Qualitäts- und Prüfungsbericht festgestellten Ergebnisse und hinsichtlich der einfließenden personen- und unternehmensbezogenen Daten zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(4) Die für die Durchführung und Auswertung der Eigenevaluationen verantwortlichen Stellen haben die Löschung der ausgefüllten Fragebögen der studentischen Evaluationen sicherzustellen. Die Fragebögen sind bis zum Ende des auf die Erstellung des Qualitätsberichts nach § 8 Absatz 1 folgenden Studienjahres zu löschen. Bis zu diesem Zeitpunkt sind auch die in elektronischer Form vorhandenen Fragebögen zu löschen.

(5) Veröffentlichungen, die personenbezogene Daten enthalten, bedürfen der Einwilligung der betroffenen Person. Sofern Daten aggregiert sind und sie nachweislich keinen Personenbezug mehr aufweisen, können sie auch für andere als die in § 5 Landeshochschulgesetz genannten Zwecke verarbeitet werden.

### **§ 19 Landesdatenschutzgesetz**

Die Regelungen des Datenschutzrechts, insbesondere des Landesdatenschutzgesetzes, bleiben unberührt.

## **Teil 7 - Schlussbestimmung**

### **§ 20 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 9. März 2010 außer Kraft.

Stuttgart, den 22. April 2014



Prof. Reinhold R. Geilsdörfer  
Präsident